



POSTANSCHRIFT Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz, 11015 Berlin

Herrn
Stefan Hessel

[REDACTED]
[REDACTED]

HAUSANSCHRIFT Mohrenstraße 37, 10117 Berlin
POSTANSCHRIFT 11015 Berlin

BEARBEITET VON Frau Pirk
REFERAT ZB7
TEL (+49 30) 18 580 0
FAX (+49 30) 18 580 9525
E-MAIL poststelle@bmjv.bund.de
AKTENZEICHEN Z B 7 - zu: 1451/6II-Z3 15/2018

DATUM Berlin, 26. Januar 2018

BETREFF: Informationsfreiheitsgesetz (IFG)

HIER: Anfrage des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV) an die Bundesrechtsanwaltskammer (BRAK) zum besonderen elektronischen Anwaltspostfach (beA)

BEZUG: Ihr Antrag vom 6. Januar 2018

ANLAGE: - 2 (4 Seiten) -

Sehr geehrter Herr Hessel,

1. Ich gebe Ihrem Antrag nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG) vom 6. Januar 2018 teilweise statt.
2. Gebühren werden nicht erhoben.

Begründung:

I.

Mit E-Mail vom 6. Januar 2018 bitten Sie über www.fragdenstaat.de unter Berufung auf das IFG um Übersendung folgender amtlicher Informationen:

„1. Den Fragenkatalog, den das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV) im Zusammenhang mit dem besonderen elektronischen Anwaltspostfach (beA) an die Bundesrechtsanwaltskammer (BRAK) gestellt hat.“

„2. Die Antworten der BRAK auf den Fragenkatalog des BMJV.“

„3. Die gesamte weitere Kommunikation zwischen der BRAK und den BMJV bzgl. der aktuellen Abschaltung des beA wegen der bestehenden Sicherheitslücken.“

II.

Nach § 1 Absatz 1 Satz 1 IFG hat jeder nach Maßgabe des Gesetzes gegenüber den Behörden des Bundes einen Anspruch auf Zugang zu amtlichen Informationen.

In der Anlage erhalten Sie eine Kopie des unter 1. erbetenen Schreibens des BMJV an die BRAK vom 29. Dezember 2017 sowie das unter 3. fallende Schreiben der BRAK an Herrn Bundesminister Maas vom 27. Dezember 2017.

Unterschriften wurden gemäß § 5 Absatz 1 IFG geschwärzt.

Eine Antwort der BRAK auf das Schreiben des BMJV vom 29. Dezember 2017 lag zum Zeitpunkt Ihres IFG-Antrags im BMJV nicht vor (BVerwG, Urteil vom 17. März 2016 - 7 C 2.15 - juris Rn. 41).

III.

Gebühren werden nicht erhoben, da der Verwaltungsaufwand gering war.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz, Mohrenstraße 37, 10117 Berlin, eingelegt werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag


(Pirk)



**Bundesministerium
der Justiz und
für Verbraucherschutz**

POSTANSCHRIFT Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz, 11015 Berlin

**Vizepräsident der Bundesrechtsanwalts-
kammer
Herrn Dr. Martin Abend
Littenstr. 9
10179 Berlin**

HAUSANSCHRIFT Mohrenstraße 37, 10117 Berlin
POSTANSCHRIFT 11015 Berlin

BEARBEITET VON Carlo Scheiternig
REFERAT RB1
TEL (+49 30) 18 580 9240
FAX (+49 30) 18 580 9525
E-MAIL scheiternig-ha@bmiiv-bund.de
AKTENZEICHEN R B 1 zu: 3171/2-R3 550/2017

DATUM Berlin, 29. Dezember 2017

Sehr geehrter Herr Dr. Abend,

vielen Dank für Ihre Nachricht vom 27. Dezember 2017, mit der Sie das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz über die Entscheidung der Bundesrechtsanwaltskammer unterrichtet haben, das System des besonderen elektronischen Anwaltspostfachs (beA) aufgrund möglicher Sicherheitsprobleme vorübergehend nicht zu betreiben.

Im Sondernewsletter vom 22. Dezember 2017 hatte die Bundesrechtsanwaltskammer zunächst darauf hingewiesen, dass ein für die beA-Anwendung notwendiges Sicherheitszertifikat abgelaufen sei. Den Rechtsanwälten wurde empfohlen, ein ersatzweise zur Verfügung gestelltes Sicherheitszertifikat zu installieren. Kurz darauf wurde diese Empfehlung jedoch widerrufen und den Rechtsanwälten, die das neue Sicherheitszertifikat bereits installiert hatten, geraten, dieses wieder zu deinstallieren.

Im Zusammenhang mit diesen Vorkommnissen stellen sich im Rahmen meiner Aufgaben nach § 176 Absatz 2 der Bundesrechtsanwaltsordnung verschiedene Fragen, um deren Beantwortung ich Sie bitten darf:

1. Welche Sicherheitsprobleme haben die Bundesrechtsanwaltskammer dazu bewogen, das beA-System nicht mehr weiter zu betreiben?

2. Welche Sicherheitsrisiken haben für die elektronische Kommunikation der Rechtsanwälte bestanden? Über welchen Zeitraum haben diese Sicherheitsrisiken bestanden?

LIEFERANSCHRIFT Kronenstraße 41, 10117 Berlin

VERKEHRSANBINDUNG U-Bahnhof Hausvogelplatz (U2)

3. Wie werden diese Sicherheitsprobleme gelöst und findet auch eine rückwirkende Überprüfung der Systeme statt?

4. Wann kann das beA-System voraussichtlich wieder in Betrieb genommen werden?

5. Warum wurde zur Behebung der Sicherheitsprobleme zunächst ein neues Sicherheitszertifikat angeboten, das sich kurz darauf ebenfalls als unsicher erwiesen hat. Für eine Erläuterung, auf der Grundlage welcher Informationen diese Entscheidung getroffen wurde, wäre ich dankbar.

6. Wie ist das Krisenmanagement bei technischen Störungen des beA-Systems organisiert? Bitte beschreiben Sie insbesondere die Zusammenarbeit mit dem technischen Dienstleister.

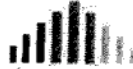
Die Bedeutung des beA für den elektronischen Rechtsverkehr erfordert es, dass das beA schnellstmöglich wieder in Betrieb genommen werden kann. Ich bitte daher, auf eine unverzügliche Behebung der bestehenden Probleme hinzuwirken und das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz weiterhin über den Fortgang der Angelegenheit zu unterrichten.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



(Dr. Korte)



BUNDESRECHTSANWALTSKAMMER

Bundesrechtsanwaltskammer
Littenstraße 9 | 10179 Berlin
Bundesminister der Justiz
und für Verbraucherschutz
Herrn Heiko Maas
Mohrenstraße 37
10117 Berlin

Bundesministerium der Justiz
und für Verbraucherschutz
Abt. 111
29.12.2017 14:01
Anlagen
geheftet... Tech... Doppel

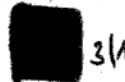
RB1
BG AE SER v. Abg. Abl.
Bundesministerium der Justiz
und für Verbraucherschutz
Eingang: 28. Dez. 2017
Ministerbüro
PSI J PSTV STJ STV LM PR PROA

Berlin, 27.12.2017

RB1
1. Fran Pech 3.1.
Herrn Schenkerig
und Bull
hr



beA - besonderes elektronisches Anwaltspostfach



Sehr geehrter Herr Minister,

wegen einer Sicherheitslücke im Anmeldeverfahren zum besonderen elektronischen Anwaltspostfach hatten wir das beA-System am Samstag, 23.12.2017, gegen 10:00 Uhr außer Betrieb gesetzt. Am Abend des 26. Dezember 2017 beschloss das Präsidium der Bundesrechtsanwaltskammer, beA vorerst weiter offline zu lassen. Dem ging Folgendes voraus:

1. beA fiel nach dem letzten großen Update mehrfach für Zeiträume zwischen 20 und 150 Minuten aus. Inzwischen modifizierte Atos sowohl die Software als auch Hardware in den Rechenzentren. Das beA-System soll seit Mittwoch, 20. Dezember 2017, wieder in der Lage sein, kontinuierlich 24h/7d im Dauerbetrieb zu funktionieren.
2. Am Donnerstag, 21. Dezember 2017, zeigte eine nicht zur Rechtsanwaltschaft zugelassene Person an, dass sie in der Client-Security, dem Zugangsinstrument, um auf das beA-System zu gelangen, ein Zertifikat kompromittiert habe. Daraufhin sperrte die Zertifizierungsstelle dieses Zertifikat. Bis Freitagvormittag, 22. Dezember 2017, entwickelte Atos ein neues Zertifikat sowie eine Anleitung zu dessen Integration in die Client-Security auf den Computern der Nutzer. Die BRAK stellte dann diese Anleitung auf der Webseite als PDF und Atos die Software den Nutzern zur Verfügung.

In der zweiten Tageshälfte des Freitag, 22. Dezember 2017, mussten wir zur Kenntnis nehmen, dass die Client-Security in der dann vorliegenden Version die Möglichkeit eröffnete, Programme und Ausführungen auf Computern der Nutzer, die unter dieser Client-Security an

3170/2-1-R3

555/2017

das Internet angeschlossen sind, zu manipulieren. Daraufhin nahmen wir das beA-System vom Netz. Die Bundesrechtsanwaltskammer forderte Atos auf, unverzüglich den vertraglich geschuldeten Zustand herzustellen. Atos kündigte an, bis zum 26. Dezember 2017, eine neue Version der Client-Security zu entwickeln und einzusetzen, die sicher sei. Allerdings, so Atos, sei in einem zweiten Schritt zu einem späteren Zeitpunkt die Client-Security nochmals zu überarbeiten.

Ein Mitglied der Geschäftsleitung von Atos erklärte mir gegenüber am Abend des 23. Dezember 2017, dass das aktuelle Konzept zwar sicher sei, aber auch unter Datenschutz- und Sicherheitsaspekten nicht gewünschte Eigenschaften habe.

Bei der Vorstellung der nun abermals revidierten Version der Client-Security am Nachmittag des 26. Dezember 2017 war Atos nicht in der Lage, Zweifel an der Schließung der vor wenigen Tagen aufgetretenen Sicherheitslücke der Client-Security auszuräumen. Daher beschloss das Präsidium der Bundesrechtsanwaltskammer, beA so lange offline zu lassen, bis Atos eine Lösung präsentieren und einen sicheren Zugang zum beA gewährleisten kann.

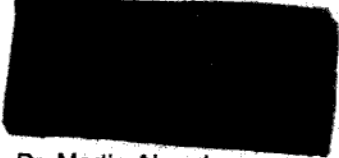
Bei der Client-Security handelt es sich um eine für den Zugang zum beA erforderliche Software, die auf den Computern der Nutzer installiert sein muss. Von der entdeckten Sicherheitslücke in der Client-Security waren die beA-Plattform selbst und die über die Plattform versandten Nachrichten nie betroffen. Da die Bundesrechtsanwaltskammer der EDV-Sicherheit für alle Anwältinnen und Anwälte, die das beA einsetzen, und dem Schutz vor möglichen Hackerangriffen absoluten Vorrang einräumt, werden wir daher im Interessen des Elektronischen Rechtsverkehrs und zum Schutze der Anwaltschaft das beA erst wieder zur Verfügung stellen, sobald Atos eine Lösung gefunden hat.

Was die ab 01. Januar 2018 eintretende passive Nutzungspflicht der Anwälte betrifft, bedeutet dies, dass diese Nutzungspflicht, solange beA vom Netz ist, nicht erfüllt werden kann. Es können auch keinerlei Nachrichten in das beA der Anwälte gesandt oder von dort abgeholt werden. Gerichte sind daher auch nicht in der Lage, in diesem Zeitraum Nachrichten an Anwälte zu senden.

Wir halten Sie über den weiteren Fortgang und insbesondere über den Termin, an dem das beA-System wieder uneingeschränkt zur Verfügung steht, unterrichtet.

Die Justizminister und Justizsenatoren der Bundesländer werden wir heute ebenfalls unterrichten.

Mit freundlichen Grüßen
für den Präsidenten


Dr. Martin Abend
Vizepräsident